Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 1 (1850)

Heft: 1

Rubrik: Nachricht an die Mitglieder des schweizerischen Forstvereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wenige, oft während langen Zeiträumen keine Arbeits= oder Erwerbsmittel dar; sie, diese Forstwirthschaft, ist in vielen Gegenden Ursache größerer Volksarmuth oder Hemmiß der industriellen Volksbildung geworden.

Rasthofer.

Nachricht

an die Mitglieder des schweizerischen Forstvereins.

Als Verhandlungsgegenstände für die im Monat Juni l. J. in St. Gallen abzuhaltende Versammlung des schweizerischen Forstvereines werden den Mitgliedern desselben vom unterzeichneten Komite statutengemäß folgende Themata vorgelegt:

- 1) Auf welche Weise kann der Forstmann bei immer zunehmender Bevölkerung und damit wachsenden Ansprüchen auf die Waldungen den Forderungen der Landwirthschaft entsprechen, ohne den Holzwuchs zu schwächen?
- 2) Von welchem Standpunkte haben Landesbehörden die Bewirthschaftung der Waldungen in ihrer Gesammtheit zu betrachten? In welcher Beziehung sollen sich dieselben in diese Wirthschaft einmischen, und dafür gesetzliche Bestimmungen vorschreiben?
- 3). Was für Grundsätze haben Regierungen in Anssehung der Ausreutung und Vertheilung von Waldungen zu befolgen? Und wie kann dadurch die Forstwirthschaft sowohl als die Landwirthschaft überhaupt gefördert werden?
- 4) Welches ist für Gemeinden oder Korporationen der zweckmäßigste Waldwirthschaftsplan, wenn dessen spezielle Aus- führung meist unkundigen Leuten überlassen werden muß?
- 5) In welchen Fällen ist die natürliche Wiedervers jüngung der künstlichen vorzuziehen? Und inwiesern läßt sich ein gänzliches Abgehen von künstlicher Kultur durch sinanzielle Ersparnisse rechtfertigen?
- 6) Wie könnte dem bisherigen Mangel an Unterricht im Forstwesen in Mehrerm abgeholfen werden?

- 7) Welches ist für Alpengegenden die sicherste, wohls feilste, nütlichste, holzersparenoste und dauerhafteste Waldseinfriedung?
- 8) Mit welchem Erfolge sind in den Waldungen der Vorsalpen und Alpen in einer Höhe von etwa 3000 bis 6000 Fuß üb. d. M. Forstfulturen vorgenommen worden?
- 9) Ueber das Verfahren bei fünstlicher Holzzucht auf nassem Boden.
- Jn welchem Alter können durch Saat oder Pflanzung erzogene Waldbestände ohne Nachtheil des Holzwuchses dem Weidgang geöffnet werden? Welche Vorsichtsmaßregeln sind dabei zu treffen? Und welche Vortheile kann alsdann folche Waldweide gewähren?
- vegetation in Alpengegenden haben? Inwiefern kann durch die Waldbehandlung solcher Abnahme entgegengewirkt werden?
- 12) Wie kann am besten, doch ohne großen Zeits und Geldauswand, eine umregelmäßige Fehmelwaldung in gestegelten Betrieb gesetzt, und ihr Nachhaltsertrag ausgemittelt werden?

Diesenigen verehrten Mitglieder dieses Vereins, welche die Zwecke seiner nächsten Versammlung durch irgend eine schriftliche Darstellung zu fördern beabsichtigen, sind ersucht, dem Komite möglichst bald anzuzeigen, was für ein anderes Thema sie sich allfällig zur Bearbeitung im gedachten Sinne gewählt haben, damit dus Komite, wenn sich etwa Mangel an solchen Arbeiten zeigen sollte, zu rechter Zeit für geeigenete Nachhülfe sorgen kann.

St. Gallen, den 5. Februar 1850.

Für das Komite des schweiz. Forstvereins:

Der Präsident:

Joh. Bohl.

Der erste Sefretär:

J. Hagmann.

⁽Die Februar = und Märznummer des Forst = Journals werden ungesäumt nachfolgen.)